

BGE BGE 98 IB 461 vom 1. Dezember 1972

Bundesgericht (BGE), 1972-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_98_IB_461

FR: BGE BGE 98 IB 461 du 1 décembre 1972

IT: BGE BGE 98 IB 461 del 1 dicembre 1972

Regeste

Regeste Art. 97 OG, Art. 5 VwG: Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Begriffe der Anordnung im Einzelfall.

Regeste Art. 97 OJ; art. 5 LPA: recevabilité du recours de droit administratif; notion de mesure prise dans un cas d'espèce.

Regesto Art. 97 OG, art. 5 PAF: ammissibilità del ricorso di diritto amministrativo; nozione di provvedimento adottato in un caso concreto.

Erwägungen

E. 7

Aufl. S. 305). Die Anordnung im Einzelfall hat den Zweck, ein konkretes und individuelles Rechtsverhältnis durch einseitigen hoheitlichen Akt für die Beteiligten im Ausmass der Eignung zu formeller und materieller Rechtskraftfähigkeit in verbindlicher, definitiver und erzwingbarer Weise zu regeln (so GYGI, Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsverfahren im Bund, S. 99 mit Hinweisen; vgl. auch GRISEL, a.a.O., S. 191 f.). Die vom Schweizerischen Schulrat am 15. September 1972 beschlossene Änderung des Normalstudienplanes der Abteilung für Architektur und des Regulatifs für Diplomprüfungen kann nicht als Anordnung im Einzelfall betrachtet werden. Der Beschluss ist nicht auf einen individuell konkreten Sachverhalt bezogen; es fehlt ihm die notwendige individualisierende Konkretisierung, die ihn von den abstrakten Rechtsnormen abhebt. Der angefochtene Beschluss hat vielmehr generell-abstrakten Charakter. Er betrifft - von den Vollzugsbestimmungen abgesehen - eine unbestimmte Zahl von Personen (für Unterricht und Prüfung an der Architekturabteilung verantwortliche Organe sowie Architekturstudenten) und - trotz des bloss provisorischen Charakters des Beschlossenen - eine unbestimmte Vielzahl von Tatbeständen. Er ist nicht selbst eine Einzel- oder Allgemeinverfügung, sondern er setzt die Rechtsgrundlage für gestützt auf ihn zu erlassende Verfügungen. Der Beschluss ist demnach keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwG, auf den Art. 97 OG verweist. Er kann daher nicht Anfechtungsobjekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.